

**Siegelordnung für die Kirchengemeinden
im Bistum Hildesheim**

Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Führung von Siegeln

- (1) Gemäß can. 535 § 3 CIC muss jede Pfarrei ein eigenes Siegel haben. Von den Kirchengemeinden (Pfarreien, Kuratien, selbständige Vikarien) als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Diözese Hildesheim werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundenes Beweizeichen im Rechtsverkehr geführt.
- (2) Im Bereich der Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgt die Führung des Siegels entsprechend den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der Diözese Hildesheim sowie der Geschäftsanweisung zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vom Siegel ist der Bürostempel des Pfarramtes zu unterscheiden.

§ 2

Siegelberechtigung, Siegelverantwortung, und Siegelführung

- (1) Die Siegelberechtigung, obliegt ausschließlich dem Pfarrer und gilt nur für den Bereich der eigenen Kirchengemeinde.
- (2) Der Pfarrer kann gemäß can. 535 § 3 CIC die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen an einen von ihm Beauftragten delegieren.

Beauftragt werden können:

- Kapläne, Ständige Diakone im Hauptberuf, Subsidiare
- Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen
- Pfarrsekretärinnen.

Andere Personen sollen nicht beauftragt werden. Die Beauftragung kann vom Pfarrer jederzeit widerrufen werden.

- (3) Die Beauftragung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der beauftragten Person zu erfolgen. Scheidet die beauftragte Person aus den Diensten der Kirchengemeinde aus oder wird die Beauftragung aus anderen Gründen beendet, ist die schriftliche Beauftragung an den Pfarrer zurückzugeben. Die Beauftragung und ihre Beendigung sind zu dokumentieren.
- (4) Die Zeichnung von Urkunden durch die beauftragte Person geschieht dadurch, dass die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt,) „i. A.“ und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird.

Priester, die gemäß can. 533 § 3 CIC tätig sind, zeichnen mit dem Vermerk „in Vertretung“ oder (abgekürzt) „i. V.“.

Außerdem wird das Amtssiegel der Kirchengemeinde begedrückt.

- (5) Der Siegelführende trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

§ 3

Verwendung des Siegels

Das Siegel wird begedrückt neben der Unterschrift des Siegelberechtigten und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung in folgenden Fällen:

- a) auf kirchlichen Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
- b) auf zu beglaubigende Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
- c) auf die zu beglaubigenden Auszüge von Protokollen oder Kirchenbüchern,
- d) auf das beschlossene Protokoll des Kirchenvorstandes entsprechend den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes,
- e) auf Vollmachten,
- f) aufgrund Vorschriften kirchlichen (z. B. KVVG) oder staatlichen Rechts,
- g) in sonstigen herkömmlichen Fällen.

§ 4

Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

II. Gestaltung des Siegels

§ 5

Siegelbild

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung.

Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein. Das Siegelbild muss in Beziehung zur Kirchengemeinde stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone abbilden.

- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach gestaltet sein.

§ 6

Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift (Legende) besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Kirchengemeinde und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffes „Siegel“ oder „Sigillum“.
- (2) Die Umschrift kann entweder in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Schriftform soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.

§ 7

Siegelform und Siegelgröße

- (1) Die Siegel haben in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Die Durchmesser der Siegel sollten bei kreisrunder Form ca. 35 mm betragen.
- (3) Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 38-40 mm nicht überschreiten.

§ 8

Siegelabdruck

Abdrucke der Siegel erfolgen unter Verwendung eines Farbkissens grundsätzlich nur in schwarzer oder blauer Farbe.

III. Sicherungsvorkehrungen

§ 9

Aufbewahrung von Siegeln

- (1) Siegel sind sicher, möglichst im Tresor, jedenfalls immer unter Verschluss zu halten.
- (2) Das Siegel ist von dem Siegelberechtigten zu inventarisieren.
- (3) Die Unterlagen über die Anfertigung und Genehmigung eines Siegels sind sicher im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 10

Erneuerung von Siegeln

Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Bistumsarchiv zu übergeben.

§ 11

Abhandenkommen

- (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist dem Bischöflichen Generalvikariat, zu Händen des Bischöflichen Justitiars, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorhandene Unterlagen, die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes sind gleichzeitig vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim erklärt ein abhandengekommenes Siegel durch Veröffentlichung und Abdruck im Kirchlichen Anzeiger für ungültig.

IV. Neuanfertigung und Änderung des Siegels

§ 12 Siegelentwurf

- (1) Mit der Herstellung eines Siegelentwurfes nach den oben genannten Gestaltungsgrundsätzen beauftragt der Siegelberechtigte im Regelfall einen erfahrenen Grafiker. Dieser fertigt eine Reinzeichnung mit Reproduktion der o. a. Siegelgröße, die zusammen mit einer genauen Siegelbeschreibung, insbesondere bei Zugrundelegen eines Wappens, dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim vorzulegen sind. Der Abdruck eines früher verwendeten Siegels ist beizufügen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.

§ 13 Siegelanfertigung

- (1) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Siegels einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb zu übertragen.
Es darf nur ein Siegel hergestellt werden.
- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim sind nach Fertigstellung des neuen Siegels drei Abdrucke auf gesonderten Blättern vorzulegen.

§ 14 Änderung von Siegeln

Widerspricht ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung, kann das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim eine Änderung des Siegels verlangen.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Alle bisherigen Verordnungen bezüglich der Siegel der Kirchengemeinden verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 20. November 1997

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim